



Die vorgeschlagene Formulierung in der Verordnung (Art. 30, Abs. 1) ist aus unserer Sicht im Widerspruch zum oben erwähnten Zweck in den Erläuterungen zum Artikel. Da sich der Verordnungstext explizit auf *konkrete* Gefahrensituationen bezieht, würde die Warnung vor Naturgefahren eher ausgeschlossen, wenn man folgende Überlegung in Betracht zieht:

Warnungen vor den oben zitierten Naturgefahren erfolgen **zeitlich** immer **bevor** die konkrete Situation eintritt, damit diese Warnungen sinnvoll sind und den Empfängern nützen. Der Zweck einer Information über Gefahrensituationen soll beispielsweise die Bevölkerung befähigen, sich in Eigenverantwortung zu schützen. Ein genügender, zeitlicher Vorlauf der Warnung ist somit notwendig. Im Verordnungstext ist deshalb entsprechend die *erwartete* Gefahrensituation als Kriterium und nicht die *konkrete* Gefahrensituation heranzuziehen. Damit ist man aber im Bereich von „möglichen“ und „wahrscheinlichen“ Gefahrensituationen.

Aus den obengenannten Gründen wird in der im Rahmen des Projektes "Single Official Voice" zu ändernden Alarmierungsverordnung im Zusammenhang mit Warnungen vor Naturgefahren die Formulierung „mögliche und wahrscheinliche Gefahr“ verwendet (Art. 3, Abs. 1 AV). Mit der von uns beantragten Änderung würde somit auch eine hohe Konsistenz zwischen diesen beiden Verordnungen erreicht.

- Wir beantragen, die Formulierung des Art. 30, Abs. 1 AEFV wie folgt zu formulieren (kursiv, die vorgeschlagene Änderung):  
„Das Bundesamt kann der Gesuchstellerin eine Kurznummer zuteilen, wenn diese Informationsdienste für die öffentliche Sicherheit anbieten will, die die Anrufenden bei konkreten, *möglichen oder wahrscheinlichen* Gefahrensituationen informieren und beraten.“

## Änderungen FDV

Die MeteoSchweiz hat keine Anmerkungen zu den geplanten Änderungen.

## Änderungen FAV

Die MeteoSchweiz hat keine Anmerkungen zu den geplanten Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen,



Christoph Schmutz  
Leiter Stab Wetter